

1409

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Fleschenbach, Vogelsbergkreis, vom 16. Februar 1976, vom 22. Oktober 1996

Art. 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Fleschenbach, Vogelsbergkreis, vom 16. Februar 1976 (StAnz. S. 461) wird gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Schutzzonen und das Wasserschutzgebiet im ganzen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach Satz 3 dargestellt.“

In § 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Die genaue Abgrenzung der Änderung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 3) im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender Kreuzumrandung,
- Zone II** schwarze Kreuzumrandung mit teilweise schwarzer gestrichelter Umrandung mit innenliegender Schwarzabsetzung,
- Zone III** schwarze Kreuzumrandung mit teilweise schwarzer Umrandung mit ganzflächiger schwarzer Schattierung.“

§ 2 der Verordnung erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) Die Zone I für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Fleschenbach, Vogelsbergkreis, umfaßt in der Gemarkung Fleschenbach, Flur 2, das Flurstück 74 teilweise.
- (2) Die Zone II für die Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt in der Gemarkung Fleschenbach, Flur 2, das Flurstück 31 teilweise, 30, 70, 71, 72, 73, 74 teilweise, 75, 76, 78, 80 teilweise und in der Flur 1, die Flurstücke 42, 43, 44, 45, 46, 47 teilweise, 48 teilweise, 51/1 teilweise, 51/2, 52 teilweise, 55 teilweise, 56 teilweise, 57, 58, 59, 60.
- (3) Die Zone III umfaßt in der Gemarkung Fleschenbach, Flur 2, die Flurstücke 1 teilweise, 2, 3, 27 teilweise, 28, 29, 38 teilweise, und in der Gemarkung Freiensteinau, Flur 11, die Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 43 teilweise, 44, 45 teilweise, 48 teilweise, 50, 51, 52, 53 teilweise, 54, 55 und 56.“

§ 6 der Verordnung wird gestrichen; statt dessen erhält § 6 folgende Fassung:

„§ 6

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.“

§ 8 der Verordnung wird gestrichen und statt dessen erhält § 8 folgende Fassung:

„Diese Verordnung mit Anlagen wird archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —
Landgraf-Philipp-Platz 3—7
35390 Gießen

und bei der
Gemeinde Freiensteinau
Alte Schulstraße 5
36399 Freiensteinau
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden.

Landrat des Vogelsbergkreises
— Untere Wasserbehörde —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach
Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach
Keisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —
Bahnhofstraße 49
36341 Lauterbach
Hessisches Landesamt für Bodenforschung
Leberberg 9
65189 Wiesbaden
Wasserwirtschaftsamt Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg
Landrat des Vogelsbergkreises
— Katasteramt —
Adolf-Spieß-Straße 28
36341 Lauterbach
Hessische Landesanstalt für Umwelt
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden“

Art. 2

Die Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 22. Oktober 1996

Regierungspräsidium Gießen
38 — 79 b 06.15 (7835)
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4242

1410

Beendigung einer Tätigkeit als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgelegenheiten

Die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgelegenheiten für

Herrn Prof. Dr. Gerhard Kielwein,
Justus-Liebig-Universität Gießen,
Institut für Tierärztliche Nahrungsmittelkunde,
Abt. Hygiene und Technologie der Milch,
Frankfurter Straße 94,
35392 Gießen,

wird hiermit aufgehoben, da Herr Prof. Dr. Kielwein seine Tätigkeit als Universitätsprofessor an der Justus-Liebig-Universität Gießen zwischenzeitlich beendet hat.

Gießen, 21. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
17 b — 20 a 06/17 (1) 1

StAnz. 51/1996 S. 4243

1411 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ vom 15. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die westlich von Eberschütz gelegenen teilweise verbuschten und bewaldeten Kalkmagerrassenhänge im Bereich des Timmertals

werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“ liegt in der Gemarkung Lamerden der Gemeinde Liebenau und in der Gemarkung Eberschütz der Stadt Trendelburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 31,7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, unerschlossenen, teilweise verbuschten und bewaldeten Kalkmagerrasenhänge nördlich des Diemeltals zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

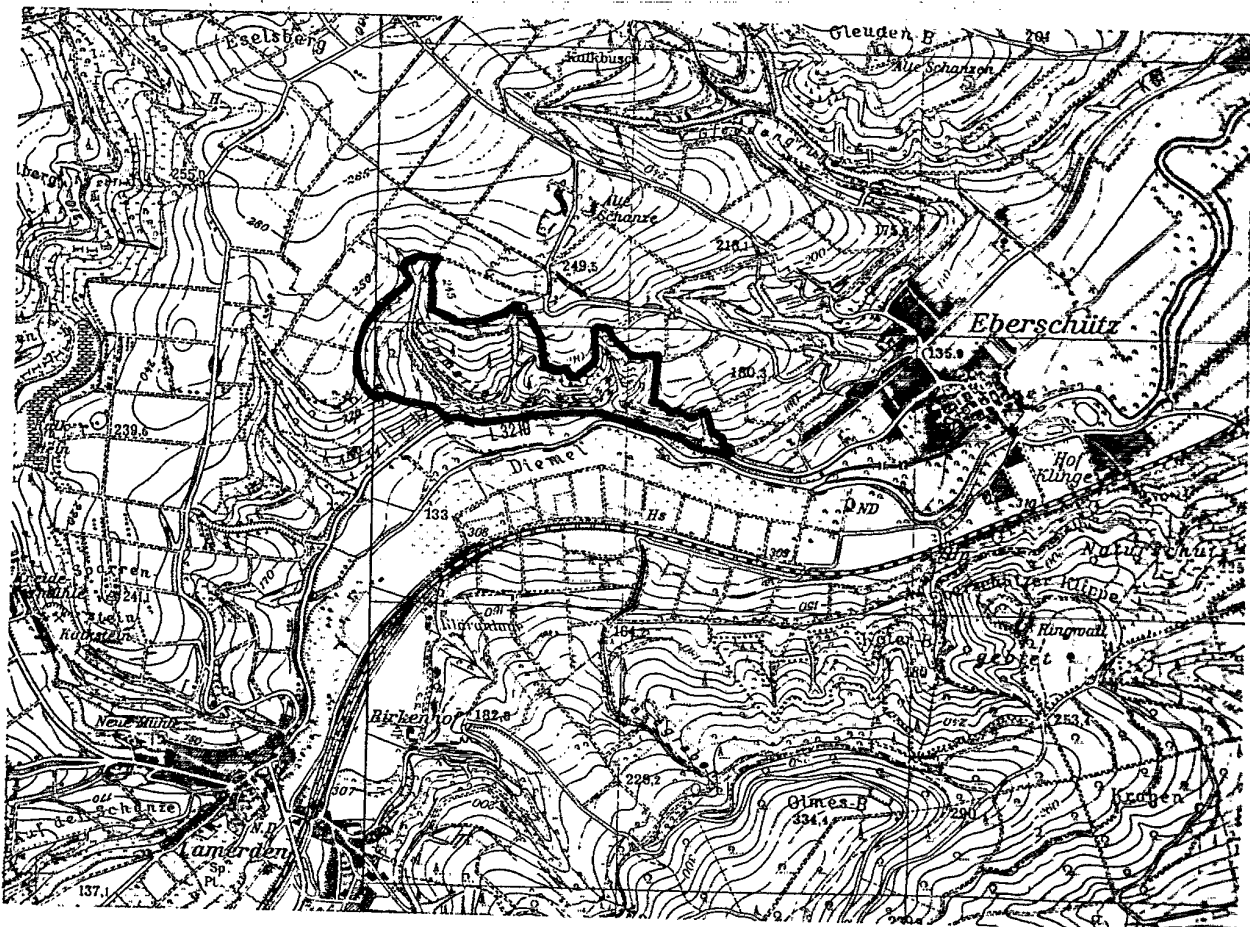
Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

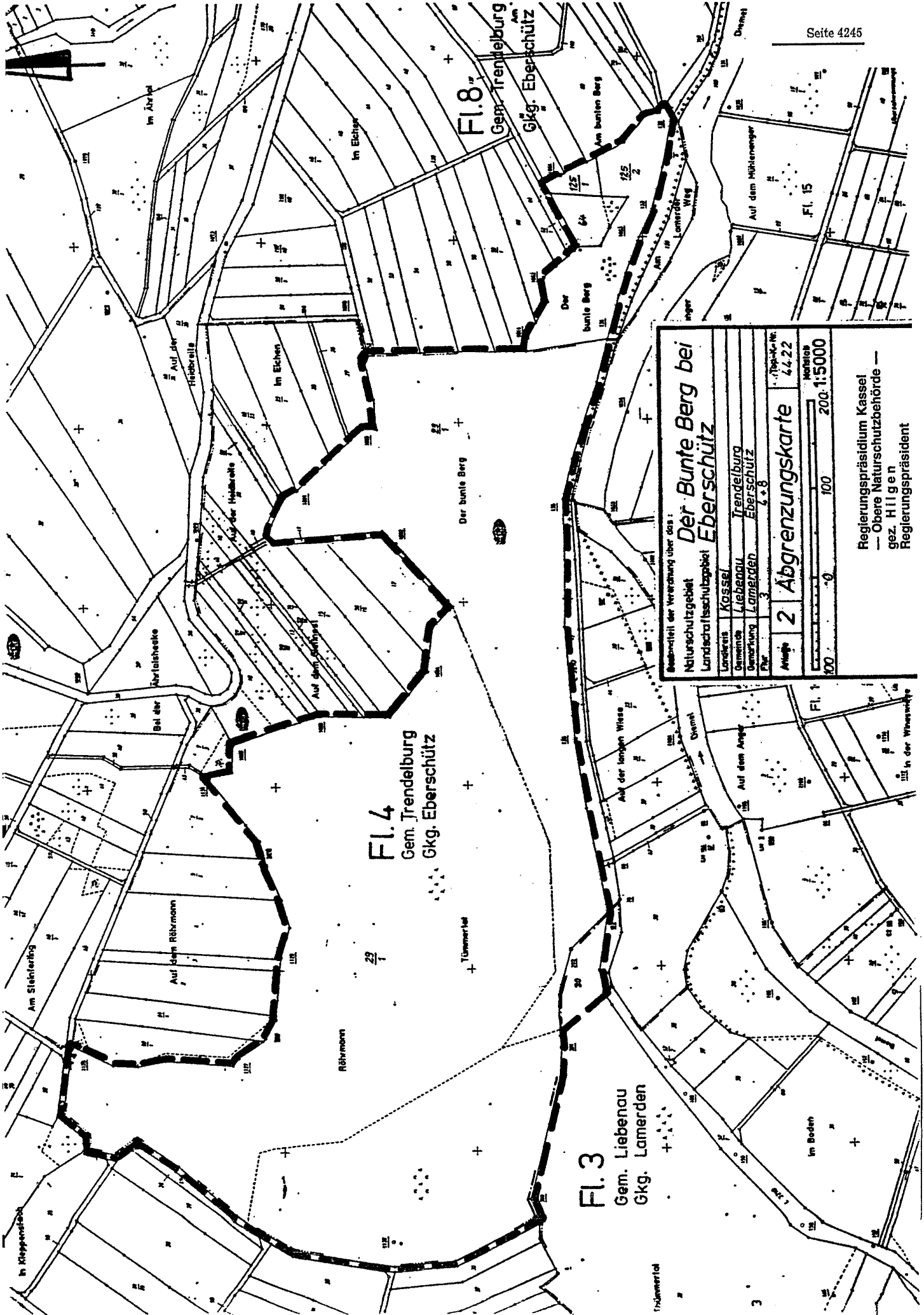
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden und zu unterhalten oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Der Bunte Berg bei Eberschütz“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4421 und 4422, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007





Fl. 4
 Gem. Trendelburg
 Gkg. Eberschütz

Fl. 3
 Gem. Liebenau
 Gkg. Lamerden

Fl. 8
 Gem. Trendelburg
 Gkg. Eberschütz

Fl. 15
 Auf dem Mühlenganger

Bestandteil der Verzahnung über das:

Naturschutzgebiet **Der Bunte Berg bei Eberschütz**
 Landschaftsschutzgebiet **Eberschütz**

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Liebenau
Gemarkung	Lamerden
Fläche	4,48
Ausgabe	2
Abgrenzungskarte	4422
Maßstab	200:1:5000

Regierungspräsidium Kassel
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. Hillgen
 Regierungspräsident

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder und der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung in der derzeitigen Art und im derzeitigen Umfang des Flurstückes 125/1 in der Flur 8 der Gemarkung Eberschütz, sowie Unterhaltungsarbeiten am Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 15. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — D 44 — 4
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4243

1412

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Waldauer Klesteiche“ als Regenerationsgebiet vom 20. November 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Waldauer Klesteiche“ als Regenerationsgebiet vom 24. November 1991 (StAnz. S. 2740) wird um fünf Jahre bis zum 9. Dezember 2001 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4246

1413

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“ vom 27. November 1996

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“ vom 6. Dezember 1993 (StAnz. S. 3158) wird um ein Jahr bis zum 6. Dezember 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4246

1412

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 28. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 20. November 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“